

**Robert Andres**  
Brauhausstraße 6  
09111 Chemnitz

Robert Andres, Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz

Empfänger:  
**Polizeidirektion Dresden**  
Schießgasse 7  
01067 Dresden

Chemnitz, den 12.04.2022

**EILT! Unverzüglich vorlegen!**  
**Strafanzeige gegen den Dresdner Wahlleiter Markus Blocher**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich, in meiner Eigenschaft als natürliche Person und im Namen der FREIEN SACHSEN (Brauhausstraße 6, 09111 Chemnitz), Strafanzeige gegen Herrn Markus Blocher, Wahlleiter der Stadt Dresden, wegen des Verdachts der Wahlfälschung gem. 107a StGB. Hintergrund ist die entsprechende Medienberichterstattung der letzten beiden Tage.

**Zum Sachverhalt:**

Markus Blocher ist Wahlleiter der Stadt Dresden. Am gestrigen Montag (11. April 2022) trat der Wahlausschuss der Stadt Dresden zusammen, um über die Entscheidung der Wahlvorschläge für die Oberbürgermeisterwahl zu befinden. Dabei wurde auch durch den Verein „Unabhängige Bürger für Dresden“ ein Wahlvorschlag eingereicht, auf dem der aktuelle Oberbürgermeister Dirk Hilbert als Kandidat nominiert wird. Teil dieses Wahlvorschlages war auch die Niederschrift über die entsprechende Aufstellungsversammlung.

Gemäß der Informationen der DNN und von TAG 24, zu finden jeweils hier  
<https://www.tag24.de/dresden/politik-wirtschaft/formfehler-darf-dirk-hilbert-ueberhaupt-bei-der-ob-wahl-antreten-2410137>

<https://www.dnn.de/Dresden/Lokales/Dresden-Der-Formfehler-und-die-Folgen-fuer-Oberbuergermeister-Dirk-Hilbert>

wurde während der Sitzung des Wahlausschusses bekannt, dass auf dem Formular für die Niederschrift eine der beiden eidesstattlichen Versicherungen über die Richtigkeit der Angaben und den gesetzmäßigen Verlauf der Aufstellungsversammlung von einer nicht-stimmberchtigten Person geleistet wurde, die ihren Wohnsitz zudem noch außerhalb von Dresden hat. Dies sind gleich zwei offensichtliche Mängel: Der Wahlvorschlag darf gemäß § 6a des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes nur von Bürgern aus dem Wahlgebiet aufgestellt werden, gleichzeitig ist die Niederschrift von stimmberchtigten, anwesenden Personen zu leisten. Ein Person mit – wie die Medien berichten – Wohnsitz in Kesselsdorf ist in Dresden nicht stimmberchtigt, somit wurde faktisch keine zweite eidesstattliche Versicherung abgeleistet, die Niederschrift ist damit unvollständig und die ordnungsgemäß Durchführung der Aufstellungsversammlung nicht glaubhaft versichert.

Angeblich war dieser Fehler dem zuständigen Wahlleiter und seinen Mitarbeitern vorher nicht bekannt. Es kann dahinstehen, ob diese Information glaubhaft ist oder – durch wen auch immer – versucht werden sollte, diesen eklatanten Fehler zu vertuschen. Spätestens seit diesem Moment muss dem erfahrenen Wahlleiter, der immerhin den Wahlausschuss der sächsischen Landeshauptstadt leitet, bewusst gewesen sein, dass der Wahlvorschlag unzulässig ist. Dennoch wurde – durch die Stimme des Wahlleiters und auf dessen Empfehlung hin – der Wahlvorschlag

mit 3 Stimmen dafür (Wahlleiter, CDU, FDP), 2 Stimmen dagegen (Grüne, AfD) und 2 Enthaltungen (Linke, SPD) angenommen.

### **Rechtliche Einordnung:**

Gemäß § 107 a StGB macht sich strafbar, „Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht“. Die Zulassung eines Bewerbers, der offensichtlich die entsprechenden Wahlformalitäten nicht eingehalten hat, ist eine solche Form der Ergebnisverfälschung, gerade weil es sich um den derzeitigen Oberbürgermeister handelt, der einen nicht unerheblichen Anteil der Stimmen auf sich vereinen dürfte – wenn sein Wahlvorschlag nicht fehlerhaft wäre. Dem Wahlleiter muss dies als erfahrenem Verwaltungsbeamten auch bewusst gewesen sein, zumal er während der Sitzungsunterbrechung (nach Angaben der Medien) Rücksprache gehalten hat. Fraglich ist (das dürfte Gegenstand Ihrer Ermittlungen sein), mit wem diese Rücksprachen gehalten wurden oder ob es sogar politischen Druck gab, dann ist es auch Ihre Aufgabe, die Hintermänner zu ermitteln.

Aus hiesiger Sicht ist es naheliegend, dass der Wahlleiter zwar die Dimension des Fehlers erkannt hat, aber keine solch schwerwiegende Entscheidung (und wohl auch einmalige Entscheidung bundesweit) treffen wollte, einen amtierenden Oberbürgermeister einer Großstadt wegen formaler Mängel zurückzuweisen. Genau das wäre aber nach den harten Maßstäben, die beim Wahlrecht in der jüngeren Vergangenheit angelegt worden sind (z.B. Zurückweisung von Teilen der AfD-Landesliste 2019 in Sachsen, Ausschluss der Grünen-Landesliste 2021 bei der Bundestagswahl im Saarland) unabewichlich gewesen, was dem Wahlleiter auch bewusst gewesen sein dürfte. Demnach liegt hier kein fahrlässiges Handeln vor, sondern – aus hiesiger Sicht, entsprechend den Medieninformationen und den vorliegenden Informationen über den Ablauf der Wahlausschusssitzung – mindestens ein bedingter Vorsatz, möglicherweise sogar mehr.

**Die hohe politische Brisanz des Falles und der Zeitablauf bis zu einer möglichen Entscheidung der Landesdirektion über verschiedene Beschwerden gegen die Wahlzulassung benötigen die umgehende Aufnahme von Ermittlungen, um herauszufinden, ob sich der Tatverdacht gegen Markus Blocher erhärten lässt.**

Bitte informieren Sie mich über das Ergebnis Ihrer Ermittlungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Andres